

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. August 2014

881. Gesetz über die Pädagogische Hochschule. Einführung von Studiengängen für Quereinsteigende und konsekutiven Masterstudiengängen Sekundarstufe I (Vernehmlassung)

1. Regelungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG, LS 414.41) legt für die Ausbildung von Lehrkräften der Volksschule die Voraussetzungen für die Zulassung sowie Grundsätze für die Ausbildung und das Studium auf den einzelnen Stufen der Volksschule fest. Am 4. November 2013 hat der Kantonsrat eine Änderung des PHG im Bereich der Zulassungsvoraussetzungen beschlossen, die am 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

Für weitere Neuerungen, die sich damals bereits abzeichneten, wurde eine Regelung im PHG als verfrüht eingestuft. Neben möglichen Auswirkungen des eidgenössischen Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) auf die Zulassung zu den Pädagogischen Hochschulen ging es dabei insbesondere um die Studiengänge für Quereinsteigende in den Lehrberuf, die 2011 an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) als Massnahme gegen den Lehrermangel an der Volksschule zeitlich befristet eingeführt worden waren. Für die Aufnahme als reguläres Studienangebot lagen bei der letzten Änderung des PHG noch nicht hinreichend abgestützte Erfahrungen vor.

2. Personalbedarf an der Volksschule

Das Bundesamt für Statistik prognostiziert für den Kanton Zürich eine Zunahme der Schülerzahlen bis 2022 um mehr als 10%. Diese Entwicklung ist bereits heute auf der Primarstufe sowie insbesondere auf der Kindergartenstufe deutlich spürbar und wird sich ab Schuljahr 2014/15 verstärken. Zudem nimmt die Zahl der Alterspensionierungen von Lehrerinnen und Lehrern vor allem auf der Primarstufe in den nächsten Jahren zu und verbleibt auf einem hohen Niveau mit sinkender Tendenz. Zwischen 2016 und 2027 ist mit einem Mehrbedarf von rund 900 Lehrerinnen und Lehrern zu rechnen.

Unter diesen Umständen sind Anpassungen des PHG notwendig. Dabei geht es um die Aufnahme der Studiengänge für Quereinsteigende aller Stufen der Volksschule als reguläre Studienangebote sowie um die Einführung eines konsekutiven Masterstudiengangs für Lehrkräfte der

Sekundarstufe I. Letzterer bleibt – als zusätzliches Angebot zum integrierten Regelstudiengang für die Sekundarstufe I – auf einzelne Zielgruppen, deren Angehörige über eine einschlägige Vorbildung verfügen, beschränkt. Im Zuge dieser Änderung des PHG soll der Abs. 2 von § 16 PHG aufgehoben werden. Diese Bestimmung über einen Fachbereich entspricht nicht mehr der Praxis, weil heute mehrere Vertiefungen gewählt werden können.

3. Studiengänge für Quereinsteigende

Seit 2011 werden an der PHZH Studiengänge für Quereinsteigende aller Stufen der Volksschule geführt. Diese Studiengänge richten sich an lebens- und berufserfahrene Personen mit einem Mindestalter von 30 Jahren. Sie unterscheiden sich von den ordentlichen Studiengängen insbesondere dadurch, dass die in einer anderen Ausbildung erworbenen Kompetenzen im Umfang von 60 ECTS-Punkten an die Studienleistungen angerechnet werden können und die Ausbildung nach Abschluss eines berufsvorbereitenden Studiums in Verbindung mit einer begleiteten Lehr-tätigkeit in Teilzeitanstellung an der Volksschule erfolgt. Die Möglichkeit, auf diesem Weg einen Abschluss als Lehrerin bzw. Lehrer zu erwerben, wurde als Massnahme gegen den Lehrkräftemangel geschaffen. Die Einführung stützte sich damals auf § 7 Abs. 2 PHG, wonach der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung zur Lehrerausbildung festlegen kann, wenn der Bedarf an Lehrkräften nicht gedeckt wird. Die gemäss Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren an der Pädagogischen Hochschule vom 17. November 2010 (Aufnahmeverordnung, LS 414.413) zunächst bis Ende 2013 geltende Regelung wurde vom Regierungsrat bis 31. Dezember 2015 verlängert. Die neuen Studiengänge der PHZH stiessen auf grosses Interesse: Von Frühling 2011 bis Herbst 2013 wurden insgesamt 1993 Anmeldungen geprüft; nach dem Auswahlverfahren, dem sich 1452 Personen unterzogen, nahmen 851 von 926 zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten ein Studium für Quereinsteigende an der PHZH auf.

Aufgrund einer positiven Bilanz nach Auswertung der ersten Erfahrungen an der PHZH und insgesamt guten Rückmeldungen aus der Praxis sollen die berufsintegrierten Studiengänge für Quereinsteigende mittels einer Änderung des PHG als ordentliche Studiengänge in das Ausbildungsangebot der PHZH aufgenommen werden.

Die in der ersten Hälfte 2014 durchgeführte externe Evaluation ergab eine positive Gesamtbilanz für die Ausbildung für Quereinsteigende (Schlussbericht «Evaluation der Ausbildung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an der Pädagogischen Hochschule Zürich»; Publi-

kation im September 2014). Befragt wurden neben den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges für Quereinsteigende (Quest) an der PHZH und am Institut Unterstrass mit Beginn im Herbstsemester 2011 die Ausbildungsverantwortlichen der PHZH und des Instituts Unterstrass, Schulleitungen und Schulbehördenmitglieder von Schulen, die Quest-Lehrpersonen beschäftigen, sowie Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter von Quest-Absolventinnen und -Absolventen. Alle Befragten äusserten sich positiv zum Quereinstieg in den Lehrberuf und sprachen sich für eine gesetzliche Verankerung dieser Ausbildung aus. Im Schnittbereich zwischen den Schulen und den Ausbildungsinstitutionen sowie auf organisatorisch-administrativer Ebene und in Fragen der Begleitung der Quereinsteigenden während der berufsintegrierten Phase sind noch Koordinationsfragen zu klären, um den unterschiedlichen Funktionen, Rahmenbedingungen und Interessenlagen der Beteiligten besser Rechnung tragen zu können.

Mit den geänderten Bestimmungen wird die Zulassung zu diesen Studiengängen geregelt (§ 7b). Dabei wird in fachlicher Hinsicht ein Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder eine gleichwertige Ausbildung verlangt. Die bisherige Aufnahme «sur dossier» soll entfallen. Für die Kindergartenstufe wird – durch Verweis auf § 6 PHG – auch der Abschluss einer Fachmittelschule oder eine gleichwertige Vorbildung als ausreichend anerkannt. Weitere Voraussetzungen für die Zulassung sind das vollendete 30. Altersjahr, Berufserfahrung sowie ein erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren, das der Abklärung der Berufseignung dient (vgl. zu Letzterem § 4 Aufnahmeverordnung). Für den Fall von Lehrkräftemangel wird die Möglichkeit eingeräumt, vorübergehend abweichende Regelungen für die Zulassung zu den Studiengängen zu treffen (§ 7c). Gleichzeitig soll der bisherige § 18, der die Grundlage für besondere Ausbildungsgänge bildet, aufgehoben werden. In Bezug auf das Studium wird präzisiert, dass die Ausbildung nach dem Basisstudium kombiniert mit einer teilzeitlichen Lehrtätigkeit an der Volksschule erfolgen kann (§ 9 Abs. 4). Diese besondere Ausbildungsform mit der Verbindung von Studium und Lehrtätigkeit entspricht der heutigen Praxis und ist eine Voraussetzung für die gesamtschweizerische Diplomanerkennung der Ausbildung.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat mit der Änderung ihrer Anerkennungsreglemente (Hochschuldiplome für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I) vom 21. Juni 2012 die rechtliche Grundlage für gesamtschweizerisch anerkannte Lehrdiplome für Quereinsteigende gelegt.

4. Konsekutiver Masterstudiengang Sekundarstufe I für Zielgruppen mit einschlägiger Vorbildung

Die reguläre Ausbildung zu Lehrkräften der Sekundarstufe I erfolgt an der PHZH als integrierter Studiengang. Die geltende Regelung des PHG sieht für das Masterstudium keine Durchlässigkeit im Sinne des Bologna-Systems vor. Überdies sind laut § 17 Abs. 3 PHG für die Ausbildung von Lehrkräften der Sekundarstufe I Fächerkombinationen von vier Unterrichtsfächern gemäss Lehrplan der Volksschule festzulegen, wobei der Bildungsrat noch ein fünftes Fach als Zusatzfach obligatorisch erklären kann. Da die Bestimmungen des PHG nicht in allen Punkten mit den Anerkennungsvorschriften der EDK übereinstimmen, war es bisher nicht möglich, an der PHZH konsekutive Masterstudiengänge für Lehrkräfte der Sekundarstufe I mit gesamtschweizerischer Anerkennung einzuführen. Insbesondere die Verpflichtung, in der Ausbildung Fächerkombinationen von vier Fächern zu vermitteln, ist nicht vereinbar mit den Bestimmungen der EDK. Nach deren Vorgaben kann die Lehrbefähigung aufgrund des Umfangs des konsekutiven Masterstudiengangs für höchstens drei Unterrichtsfächer erlangt werden. Durch Ergänzungen einzelner Bestimmungen des PHG (§§ 9a und 17 Abs. 3) wird es möglich, neu folgenden Zielgruppen einen konsekutiven, auf die Kriterien der schweizerischen Anerkennung ausgerichteten Masterstudiengang anzubieten:

4.1. Lehrkräfte mit einem Bachelorabschluss für die Primarstufe oder einem gesamtschweizerisch anerkannten altrechtlichen Lehrdiplom für die Primarstufe

Nach den EDK-Richtlinien für die Anerkennung einer Ausbildung zur Lehrperson der Sekundarstufe I auf Masterstufe für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Primarstufe vom 28. Oktober 2010 können Inhaberinnen und Inhaber eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms für die Primarstufe oder für die Vorschul- und die Primarstufe (Bachelorabschluss oder unter bestimmten Voraussetzungen altrechtliches Lehrdiplom) zugelassen werden. Die Ausbildung im Masterstudiengang umfasst mindestens 120 ECTS-Punkte. Sie vermittelt die Lehrbefähigung für höchstens drei Unterrichtsfächer, in denen die Studierenden die gleichen Ziele erreichen müssen wie Absolventinnen und Absolventen des integrierten Studiums. Studienleistungen und Unterrichtspraxis, die ausserhalb der Ausbildung zur Primarlehrperson erbracht wurden, können im Umfang von höchstens 60 Kreditpunkten angerechnet werden.

4.2. Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses auf Hochschulstufe in Unterrichtsfächern der Volksschule

Neu ist vorgesehen, neben dem Regelstudium Sekundarstufe I mit einer Lehrberechtigung für vier Fächer an der PHZH für Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägiger Vorbildung als eigenständigen Weg einen konsekutiven Masterstudiengang anzubieten. Infrage kommt dieser Studiengang beispielsweise für Inhaberinnen und Inhaber eines universitären Bachelors in Unterrichtsfächern der Sekundarstufe I, welche die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen bereits mitbringen. Geeignet ist er auch für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss in Vermittlung von Kunst und Design der Zürcher Hochschule der Künste, der eine gute Grundlage für den Unterricht der gestalterisch-künstlerischen Fächer auf der Sekundarstufe I bildet. Interessierte Inhaberinnen und Inhaber solcher Hochschulabschlüsse erfüllen in der Regel die Zulassungsbedingungen zu den Studiengängen für Quereinsteigende nicht (z. B. Mindestalter 30 Jahre) und können daher nicht auf diesen Weg verwiesen werden.

Gemäss dem Reglement der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 kann das Studium nicht nur integriert, sondern auch konsekutiv angeboten werden. Dabei müssen für die schweizerische Anerkennung der Lehrdiplome neben weiteren Kriterien die Mindestvorgaben der EDK für den Ausbildungsumfang eingehalten werden. Diese erlauben je nach Art des Bachelorabschlusses im Masterstudiengang den Erwerb der Lehrberechtigung für höchstens drei Fächer. § 17 PHG ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass der Bildungsrat für den konsekutiven Masterstudiengang Fächerkombinationen von weniger als vier Unterrichtsfächern festlegt, während für das integrierte Regelstudium die Kombinationen von vier Unterrichtsfächern beibehalten werden. Lehrkräfte mit einem Lehrdiplom für weniger als vier Fächer können in mehreren Klassen zum Einsatz kommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich nachträglich für zusätzliche Fächer zu qualifizieren.

5. Auswirkungen der Änderung

Die neuen Ausbildungswege, die im PHG verankert werden sollen, bilden eine attraktive Ergänzung zu den bestehenden Ausbildungen für Lehrkräfte der Volksschule. Interessierte Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die Möglichkeit, sich unter Einbezug ihrer Vorbildung und weiterer Kriterien mit angemessenem zeitlichem Aufwand auf eine Berufstätigkeit an der Volksschule vorzubereiten. Wie sich bei den Studiengängen für Quereinsteigende bereits gezeigt

hat, bringen Personen, die über Berufs- und Ausbildungserfahrungen in anderen Bereichen verfügen, zum Teil wertvolle Erfahrungen für die Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer mit und werden im Schulfeld insgesamt als Bereicherung empfunden. Schliesslich unterstützen die zusätzlichen Studienangebote auch den Kanton in seinen Bemühungen, dem Lehrermangel entgegenzuwirken.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

II. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi